



VERORDNUNG

der Gemeinde Göfis bezüglich Verkehrsmaßnahmen

Mit Bescheid der Gemeinde Göfis vom 09.03.2023 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Befahrung der Gemeindestraße Büttels im Bereich Kreuzung L65 bis zur Einfahrt Gässele für Fahrzeuge der Firma Kessler GmbH mit einem Gesamtgewicht größer 3,5 to erteilt.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen wird vom Bürgermeister der Gemeinde Göfis für den Zeitraum vom 13.03.2023 bis 14.04.2023 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)) verordnet:

I.

Geschwindigkeit

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Kreuzung Büttels/Gässele während der gesamten Zeit beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

Allgemeines

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bürgermeister:


Thomas LAMPERT

An der Amtstafel:

kundgemacht: **09.03.2023**

abgenommen: